

Püntepächter - Verein Winterthur

Gegründet 1917

Statuten 2023





Statuten des Püntenspächter-Vereins Winterthur (PPVW)

Gegründet 1917 / Revision 2023

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer auch die weibliche Form mitgemeint.

I Name und Sitz des Vereins

Art. 1 Unter dem Namen „Püntenspächter-Verein Winterthur“ besteht eine parteipolitisch unabhängige und konfessionell neutrale Vereinigung von privaten Freizeitpflanzern Winterthurs, gegründet 1917 gemäss Art. 60 ZGB. Sitz des Vereins ist Winterthur.

II Vereinszweck

Art. 2 Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

- a) Übernahme von Pachtland und Förderung des Pünten-Wesens im Einklang mit diesbezüglichen Bestrebungen der Stadt Winterthur.
- b) Förderung des Anbaus von Gemüse, Beerenobst und Blumen.
- c) Organisation und Durchführung von Kursen, Vorträgen und Exkursionen im Zusammenhang mit der Gartenbewirtschaftung.

III Organisation

Art. 3 Das Wirkungsgebiet des Vereins ist in sechs Reviere eingeteilt, namentlich: Neuwiesen, Oberwinterthur, Rosenberg, Talgut, Töss und Wülflingen.

Art. 4 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) der Zentralvorstand (ZV)
- c) das Zentralvorstandsbüro (ZVB)
- d) die Rechnungsprüfungskommission (RPK)
- e) die Pachtlandkommission (PLK)
- f) die Revierversammlung (RVS)
- g) die Reviervorstände (RV)
- h) die Revierrevisoren (RR)

Art. 5 Die Einladung mit Traktandenliste zur DV und RVS muss 3 Wochen vor der jeweiligen Versammlung den Mitgliedern zugestellt werden. Einladungen per E-Mail sind gültig. Die Traktandierungsanträge zuhanden der DV oder RVS müssen mindestens 5 Wochen im Voraus für die DV dem Zentralpräsidenten bzw. für die RVS dem Revierpräsident schriftlich eingereicht werden.

Art. 6 Die Durchführung einer ausserordentlichen DV können der Zentralvorstand, die Delegierten mit Zweidrittelmehrheit oder ein Fünftel der Mitglieder verlangen.
Die Durchführung einer ausserordentlichen RVS können der Reviervorstand mit Zweidrittelmehrheit oder ein Fünftel der Reviermitglieder verlangen.

Art. 7 Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen gilt zuerst das absolute, dann das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

IV Mitglieder

Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
- b) Mit dem Abschluss eines gültigen Pachtvertrags mit dem PPVW begründen die Vertragspartner automatisch eine Aktivmitgliedschaft während ihrer Pachtdauer.
- c) Personen, die den Verein ideell unterstützen, können von den Reviervorständen als Aktiv- oder Passivmitglieder ohne Pachtvertrag aufgenommen werden, Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- d) Mitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vorstände an der DV oder RVS zum PPVW-Ehrenmitglied ernannt werden.
- e) In der Püntenordnung des PPVW sind die Bestimmungen zur Nutzung der Pachtsache für die Mitglieder festgehalten. Sie wird von der DV erlassen und kann jederzeit von dieser angepasst werden.

- f) Jedes Mitglied kann zu unentgeltlichen Einsätzen, die im Interesse des Reviers liegen, aufgeboten werden.
- g) Mitgliederbeiträge und Pachtzins sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.
- h) Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, ihre Pünt vernachlässigen, den Verein schädigen oder sich sonst nicht an die allgemeinen Regeln des Vereins halten, können nach vorhergehender schriftlicher Verwarnung und der Möglichkeit einer Stellungnahme, durch den Reviervorstand innert Monatsfrist ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Verstössen kann durch den Reviervorstand ein fristloser Ausschluss mit Arealverbot ausgesprochen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 30 Tagen an den Zentralvorstand schriftlich rekurrieren (ohne aufschiebende Wirkung).
- i) Der Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gemäss Pachtvertrag erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich an den Pachtlandverwalter oder Präsidenten gerichtet werden. Beim Austritt verfällt der gesamte Jahresbeitrag zugunsten des Vereins.
- j) Private Bauten, wenn sie den Bauvorschriften entsprechen und in gutem Zustand sind, können nur mit schriftlicher Genehmigung des Pachtlandverwalters auf der Parzelle verbleiben.
Die Weitergabe und der Verkauf an Nachpächter ist nur mit Zustimmung des Pachtlandverwalters zulässig.
Der Verein kauft keine privaten Bauten, Installationen oder Geräte.
Ausnahmen sind mit dem Pachtlandverwalter zu vereinbaren.
- k) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V Delegierte

Art. 9 Die von der RVS gewählten Delegierten vertreten das Revier an der jährlich stattfindenden DV. Jedes Revier hat die Berechtigung, pro 50 Aktivmitglieder einen Delegierten an die DV zu entsenden.

VI Finanzen / Geschäftsjahr

Art. 10 Das Geschäftsjahr entspricht für den Zentralverein dem Kalenderjahr, für die Reviere 01. Oktober bis 30. September.

Art. 11 Sonderbeiträge für Unterhalt, Mulden, Wassergebühr und andere werden jährlich an der DV für allgemeine Beiträge und an der RVS für individuelle Revierbeiträge festgesetzt.

Art. 12 Die Ausgaben des Vereins werden durch die Mitgliederbeiträge, Pachtzinsen, Sonderbeiträge, allfällige Subventionen und Gönnerbeiträge bestritten. Die Mitglieder haften nicht für das Vereinsvermögen.

VII Delegiertenversammlung (DV)

Art. 13 Die im ersten Quartal jedes Jahres stattfindende ordentliche DV setzt sich zusammen aus dem Zentralvorstand, der RPK, den Reviervorständen, und den Delegierten. Die DV wird vom Zentralvorstand 3 Wochen vor Durchführung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen. Der ordentlichen DV stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV.
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes.
- c) Entgegennahme des Berichtes der RPK und Genehmigung der konsolidierten Jahresrechnung sowie der Entlastung des Vorstandes.
- d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des ZV.
- e) Wahl der Mitglieder der RPK.
- f) Genehmigung des Jahresbudgets des PPVW.
- g) Festlegung des Mitgliederbeitrages für Aktiv- und Passivmitglieder.
- h) Genehmigung Sonderbeiträge.
- i) Genehmigung der Spesen-, Besoldungsreglemente und der Pflichtenhefte der Mitglieder und Vorstände, der RPK und RR unter Berücksichtigung der Ausstandspflicht gemäss Artikel 68 ZGB.
- j) Beschlussfassung über Traktandierungsanträge.
- k) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- l) Beschlussfassung über Änderungen der Püntenordnung.
- m) Kenntnisnahme des Pachtzinses pro m².
- n) Kenntnisnahme des Bildungsprogrammes.

VIII Zentralvorstand (ZV)

Art. 14 Im Zentralvorstand sind mindestens folgende Funktionen vertreten:

- a) Zentralpräsident (Büro)
- b) Zentralkassier (Büro)
- c) Zentralpachtlandverwalter (Büro)
- d) Zentralaktuar (Büro)
- e) die Revierpräsidenten

Der Zentralvorstand hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Zentralpräsident koordiniert alle Reviere und hält Verbindung zu den Behörden. Der Zentralpachtlandverwalter hält Kontakt mit der Stadtverwaltung und betreut die Revierpachtlandverwalter. Der Zentralkassier fordert die Revierkassenabschlüsse zuhanden der Gesamtkasse des PPVW ein.

Der ZV konstituiert sich mit Ausnahme des Zentralpräsidenten selbst. Ämterkumulation ist nicht gestattet. Die DV kann über begründete Ausnahmen entscheiden.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Zentralpräsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des ZV.

Der ZV legt den Pachtzins pro m² für den PPVW fest.

Zur Beschlussfassung des Pachtzinses pro m² müssen mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Die Unterschriftenregelung für die Reviervorstände wird durch den ZV festgelegt.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der ZV erstellt und aktualisiert die Spesen-, Besoldungsreglemente und Plichtenhefte sämtlicher Ressorts der Vorstände und der RPK und RR zuhanden der DV.

IX Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 15 Die RPK besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatz, der an der Prüfung bei Ausfall eines Mitgliedes anwesend zu sein hat. Sie wird von der DV gewählt. Für die RPK besteht ein separates Reglement. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die RPK bestimmt ihren Obmann selbst. Die Mitglieder können wiedergewählt werden. Die DV kann auch ein professionelles Treuhandbüro als Revisionsstelle bestimmen.

X. Reviere und deren Reviervorstände

Art. 16 Die Reviere des PPVW werden von je einem eigenen Reviervorstand geleitet, bilden aber keine eigenen juristischen Personen, sie unterstehen dem Vorstand des PPVW. Die jeweiligen Präsidenten der Reviere sind automatisch Mitglieder des Zentralvorstandes und haben an dessen Sitzungen teilzunehmen.

Im Reviervorstand sind mindestens folgende Funktionen vertreten:

- a) Revierpräsident
- b) Revierkassier
- c) Revierpachtlandverwalter
- d) Revieraktuar

Die hauptsächlichen Aufgaben des Reviervorstandes sind die Durchsetzung des Vereinszwecks gemäss den Vorgaben des Zentralvorstandes, die Verwaltung und Vergabe von Pachtland, das Führen einer Kasse zuhänden des Zentralkassiers. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Revierpräsidenten selbst. Ämterkumulation ist nicht gestattet. Der Zentralvorstand kann über begründete Ausnahmen entscheiden. Der Reviervorstand wird jedes Jahr an der RVS gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind möglichst frühzeitig schriftlich dem Reviervorstand mit gleichzeitiger Orientierung des Zentralvorstandes bekanntzugeben. Der RV ist verpflichtet, Ausschlüsse nach Art. 8 h, dem ZV unverzüglich zu melden.

XI Reviersammlung (RVS)

Art. 17 Die im vierten Quartal des Jahres stattfindende RVS wird vom Reviervorstand einberufen und behandelt alle statutarischen Geschäfte. Die RVS setzt sich aus allen PPVW-Mitgliedern eines Reviers zusammen.

Art. 18 Der ordentlichen RVS stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten RVS.
- b) Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes.
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Revierrevisoren zuhänden des Zentralvorstands.
- d) Genehmigung des Budgets.
- e) Festsetzung von revierinternen Sonderbeiträgen.
- f) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Reviervorstandes.
- g) Wahl der Delegierten an die DV.
- h) Wahl der Revierrevisoren.
- i) Beschlussfassung über Traktandierungsanträge.
- j) Kenntnisnahme des Bildungsprogrammes.

XII Revierrevisoren

Art. 19 Das Team besteht aus zwei Mitgliedern und einer Ersatzperson. Sie werden von der RVS gewählt. Die Revisoren prüfen die Rechnung des Reviers und haben darüber an der RVS schriftlich Bericht zu erstatten. Die Revisoren bestimmen ihren Obmann selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Mitglieder können wiedergewählt werden.

XIII Auflösung

Art. 20 Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederzahl auf unter 100 gesunken ist und mindestens 51% der Mitglieder einer Auflösung durch Urabstimmung zustimmt. Über die Verwendung des Liquidationserlöses nach ordentlicher Rückgabe des Pachtlandes an die Verpächter entscheidet der ZV. Der Erlös ist vorzugsweise an einen oder mehrere Vereine mit gleicher Zielsetzung zu spenden.

XIV. Vereinsinternes Schiedsgericht

Art. 21 Bei allfälligen Differenzen auf Revierebene ist der Zentralvorstand letzte vereinsinterne Rekurs-Instanz. Gerichtsstand ist ausschliesslich Winterthur.

XV Schlussbestimmungen

Art. 22 Diese Statuten treten nach Annahme durch die Mitglieder-versammlung 2023 per 01.01.2024 in Kraft und ersetzen die Version vom 28. Januar 1994.

Winterthur, den 14.Januar 2023

Kurt Schäffler
Der Zentralpräsident

Walter von Allmen
Der Zentralaktuar

Püntenpächterverein Winterthur

